

Abschrift

F r i e d h o f s a t z u n g

für den Friedhof

Flierich

der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen

vom 8. Dezember 1977

**mit Änderungen vom 26. Oktober 1992, 30. Oktober 1995,
3. Februar 2004, 7. September 2004 und 6. März 2007**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihm der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2	Benutzung des Friedhofes
§ 3	Verhalten auf dem Friedhof
§ 4	Grabmal- und Bepflanzungssatzung
§ 5	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 6	Gebühren
II. Grabstätten	
§ 7	Allgemeines
A. Reihengrabstätten	
§ 8	Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
B. Wahlgrabstätten	
§ 9	Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 10	Benutzung der Wahlgrabstätten
§ 11	Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 12	Alte Rechte
C. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 13	Grabgewölbe
§ 14	Ausheben der Gräber
§ 15	Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 16	Um- und Ausbettungen
§ 17	Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 18	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 19	Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
§ 20	Grabmale
§ 21	Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
§ 22	Instandhaltung der Grabmale
§ 23	Schutz wertvoller Grabmale
§ 24	Entfernen von Grabmalen
III. Bestattungen und Feiern	
§ 25	Bestattungen
§ 26	Friedhofskapelle
§ 27	Leichenkammern
§ 28	Anmeldung der Bestattung
§ 29	Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 30	Musikalische Darbietungen
§ 31	Stille Bestattungen
§ 32	Zuwiderhandlungen
IV. Schlussbestimmungen	
§ 33	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
§ 34	Zwangmaßnahmen
§ 35	Haftung
§ 36	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 37	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen als Friedhofsträger erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen für den Friedhof Flierich die nachstehende

Friedhofssatzung :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Bönen-Flierich steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- (3) Zur Verwaltung des Friedhofes bildet das Presbyterium einen Friedhofsausschuss. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Bönen und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden, sofern sie aus Alters- oder Krankheitsgründen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen verzogen sind,
 - b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören und am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- (3) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, werden auf dem Friedhof, der zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist, bestattet.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine oder an der langen Leine laufen zu lassen,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - l) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - m) das Verwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - n) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,
 - o) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
 1. Reihengräbern eine Höhe von 1,25 m,
 2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m,
 3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen,
 - p) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Satzung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
 - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein,
 - b) Gärtner sollen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer haben.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsträgers verstößt.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften.
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
 - a) Größe der Grabstätte Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
 - b) für Totgeburten und für alle Verstorbenen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (7) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (8) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck kann in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres abgelegt werden. In der übrigen Zeit ist das Niederlegen von Grabschmuck nicht gestattet. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) vergeben werden.
Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m.
 Die Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch, insbesondere für den Bereich AT des Friedhofes.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert, oder gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung zurück, ist er verpflichtet, die Grabstätte auf eigene Kosten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen und ordnungsgemäß zu übergeben. Für Grabmale gelten §§ 23 und 24.
- (8) Außer Wahlgrabstätten mit der Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten werden Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Rasenpflege durch die Friedhofsträgerin auf dem Friedhof vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Die Nutzungsberechtigten müssen auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte legen. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von den Nutzungsberechtigten aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grab schmuck wird von der Friedhofsträgerin vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Eine individuelle Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Nutzungszeit und die Ruhezeit betragen 30 Jahre. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
 Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 12

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 6a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 14

Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m betragen.
Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 16

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.

- (4) Umbettung werden vom Totengräber in Verbindung mit dem Bestatter durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger in Verbindung mit dem Gesundheitsamt festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis März statt.
Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (3) Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger muss Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Bei der Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen und Farbenbänder sind nicht zulässig. Sie sind unmittelbar nach der Trauerfeier zu entfernen. Der anliefernde Gärtner oder der Bestatter hat sie wieder abzuholen.

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

- (3) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab-schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten abräumt und ordnungsgemäß übergibt. Für Grabmale gelten die §§ 23 und 24.
- (6) Das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Platten, Kies oder Folie sowie das Abdecken mit Torf ist nicht zulässig.

§ 19

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 20

Grabmale

Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 21

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks sicher gegründet werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 22

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 23

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

§ 26

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.
- (6) Im Allgemeinen findet der Gottesdienst in der Kirche statt.

§ 27

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger.

§ 28

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung über die Beurkundung des Todesfalles anzuzeigen. Falls die Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles erfolgen soll, ist der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 30

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 29 des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 31

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggfs. durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz – (zuletzt i. d. F. vom 01.07.1965/BGBL. I. S. 589) hingewiesen.

§ 34

Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 21.01.1960 (BGBL. I. S. 17) entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bönen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Kreiskirchenamt Hamm, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm und im Gemeindebüro (Pfarrhaus) Flierich, Kamener Str. 30, 59199 Bönen-Flierich.
- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof Flierich der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 30.07.1966 außer Kraft.

Der Friedhofsträger
Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen

Die Friedhofssatzung vom 8. Dezember 1977 sowie die Änderungen vom 26. Oktober 1992, 30. Oktober 1995, 3. Februar 2004, 7. September 2004 und 6. März 2007 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß § 37 in Kraft getreten, und zwar am 13. Mai 1978, 1. Januar 1993, 1. Februar 1996, 14. Mai 2004, 1. Januar 2005 und am 1. Juli 2007.